



Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

## ISS-Interway Schaden Service GmbH

Ein Unternehmen der WIASS-Gruppe stellt sich vor.

TOP-NEWS AUSGABE 2/10

- > ISS Interway Schaden Service GmbH stellt sich vor
- > Löschung unberechtigter SCHUFA-Daten
- > Ermittlung der Versicherungssumme

WEITERER INHALT

- > Pensionszusagen – Verpfändung der Rückdeckungsversicherung
- > Bußgelder bei Weitergabe von Frachten
- > PKV-Versicherung – Tarifwechsel

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2010 befindet sich schon wieder auf der Zielgeraden.

Ein Jahr, in dem wir wechselhafte Märkte erlebt und faszinierende Momente während der Fußball-WM in Südafrika genießen durften.

Das Wetter war wechselhaft, von zu heiß bis zu regnerisch. All dies sind subjektive Erlebnisse, da jeder Mensch Fußball, griechische Staatsanleihen und Wetter anders empfindet.

Wir freuen uns, Ihnen mit unserem aktuellen Newsletter eine objektive Lektüre vorstellen zu können, die wieder interessante Informationen und Tipps für Sie enthält.

Herzliche Grüße und viel Spaß beim Lesen



Ihr Robert Ostermann  
Vorstand

*...MIT UNS BEWEGT  
SICH WAS!*

Die Interway Schaden Service GmbH (kurz ISS GmbH) ist eine Dienstleistungsfirma für den Bereich „Fremdschadenbearbeitung“.

Gegründet wurde die Firma im Jahr 2007 und unterstützt seitdem die Kunden der Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG bei der Abwicklung von Fremdschäden.

Unser Leistungsspektrum erstreckt sich über folgende Bereiche:

- > Besichtigung der verunfallten Fahrzeuge durch geeignete Sachverständige in ganz Europa
- > Fahrzeugrückholung aus dem In- und Ausland
- > Begutachtung der beschädigten Ladung durch Havariekommissare
- > Durchführung der Informationsbeschaffung für die Durchsetzung der Schadensansprüche
- > Führung der schriftlichen Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften
- > Rechtliche Unterstützung durch Verkehrsfachanwälte

Durch die jahrelange Erfahrung im Bereich der Schadenbearbeitung verfügen unsere Mitarbeiter über fundierte Kenntnisse und entsprechende Kontakte. Die durchsetzbaren Forderungen werden durch unsere Mitarbeiter überprüft und gegebenenfalls optimiert. Dies gilt vor allem auch bei Auslandsschäden, da hier die Besonderheiten der jeweiligen Landesrechtsprechung zu beachten sind. **Für unsere Kunden bedeutet der Service in erster Linie einen verringerten eigenen Zeitaufwand und schnellere Wiederherstellung der Liquidität.**

Bei Fragen zu unserem Service kontaktieren Sie uns bitte:



Franz Mehrl  
Geschäftsführer ISS GmbH

ISS Interway  
Schaden Service GmbH  
Fuggerstraße 41  
92224 Amberg  
Tel. 09621/4930-850  
Fax 09621/4930-99850  
info@iss-amberg.com  
www.iss-amberg.com

## Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer Verpfändung der Rückdeckungsversicherung

T.M. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat entschieden, dass es für eine wirksame Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Denn, so das Gericht, nicht jede Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Erteilung einer Pensionszusage an den GGF beinhalte automatisch auch schon das Einverständnis der Gesellschaft mit der Verpfändung einer zur Erfüllung des Versor-

gungsversprechens abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung. Überdies würde der Pensionszusage durch die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung eine neue Qualität beigelegt, indem sie grundsätzlich insolvenzfest gemacht werde. In diesem Sinne habe die Verpfändung einen eigenständigen, über die Pensionszusage als solche hinausgehenden Entgeltcharakter. Das Urteil ist rechtskräftig. Eine Revision wurde vom OLG nicht zugelassen.

Wir empfehlen, die Formulierung der Gesellschafterbeschlüsse für erteilte Pensionszusagen zu prüfen und gegebenenfalls die Verpfändung nachträglich durch die Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen.

Das Urteil sowie einen entsprechenden Muster-Gesellschafterbeschluss stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung und kann unter [vorsorge@wiass.com](mailto:vorsorge@wiass.com) angefordert werden.



# SCHUFA-Daten

## Wissen Sie, was bei Auskunfteien alles über Sie gespeichert ist?

D.P. Die SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) und andere Auskunfteien speichern alle möglichen Daten über Haushalte und Firmen. Häufig werden dabei auch falsche Daten gespeichert, die die Kreditwürdigkeit des Betroffenen stark belasten; manchmal bis hin zur Kreditunwürdigkeit.

Laut Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat jede Person das Recht auf eine Auskunft über die bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien über sie gespeicherten Daten und darauf, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen. Eine kostenlose Datenübersicht nach § 34 BDSG kann jeder Bürger einmal im Jahr beantragen.

### So können Sie vorgehen:

#### >> 1. Schritt – Auskunft:

Erfragen Sie bei den Auskunfteien, welche Daten über sie gespeichert sind.

Sie geben an: „...Name / Vorname / Geburtsname / Frühere Namen / Geburtsdatum / komplette Anschrift / eventuelle frühere Anschriften / Geburtsort mit Anschrift / eventuelle Daten zu einem zweiten Wohnsitz“

Sie schreiben: „...Ich bitte um Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten.“

Nachfolgend die Adressen der SCHUFA und anderen Auskunfteien für schriftliche Anfragen (oder Sie schauen im Internet bei der jeweiligen Firma unter „Eigenauskunft“):

- ✓ SCHUFA Holding AG, Postfach 66 10 21, 44721 Bochum
- ✓ accumio finance service GmbH Customer Care, Service Center, Postfach 11 02 54, 30099 Hannover
- ✓ Arvato Infoscore GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.
- ✓ Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg
- ✓ CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr.11, 41460 Neuss
- ✓ Deltavista GmbH, Kaiserstr. 217, 76133 Karlsruhe
- ✓ Deutsche Mieterdatenbank DEMDA, Langenstr. 52-54, 28195 Bremen
- ✓ EOS Information Services GmbH, Gottlieb-Daimler-Ring 7-9, 74906 Bad Rappenau

#### >> 2. Schritt – Prüfung der Daten auf Richtigkeit:

Sie prüfen, ob Ihre Daten richtig sind und beantragen gegebenenfalls die Korrektur Ihrer Daten oder die Löschung falscher Daten.

Wie die Erfahrungen von Verbraucherschutz und Anwälten zeigen, weist der Datenbestand der Auskunfteien sehr oft Fehler auf. Nach den §§ 33 ff. des BDSG kann die Löschung, Sperrung oder Berichtigung der falschen Daten verlangt werden.

#### >> 3. Schritt – Prüfung, ob die Daten unzulässig weiter gegeben wurden:

Ein Anspruch auf grundsätzliche Löschung der Daten kann auch bestehen, wenn derjenige (z. B. Kreditinstitut, Bank ö. ä.), der die Daten weiter gegeben hat, dies nicht durfte. Hier sind die SCHUFA-Klauseln in den betreffenden Verträgen zu prüfen.

Sollten Ihre Daten unzulässigerweise weiter gegeben worden sein, können Sie das entsprechende Institut schriftlich auffordern, die Daten löschen zu lassen.

Dies wird auch durch eine einstweilige Verfügung des LG Düsseldorf bestätigt. Das LG Düsseldorf hat festgestellt, dass die Verfügungsbeklagte die Rechte der Kläger durch eine unzulässige Datenübermittlung an die SCHUFA verletzt habe. Zwar seien die erfolgten Meldungen unstreitig inhaltlich richtig gewesen. Sie hätten aber gegen § 28 Abs. 1, Abs. 3 BDSG verstoßen, da die Verfügungskläger weder wirksam in die Übermittlung eingewilligt hätten noch die Meldungen durch ein überwiegendes Interesse von dritter Seite gedeckt gewesen seien.



1.500.- EURO Bußgeld wegen fehlender Lizenz zur Weitergabe von Frachten



K.F. Im vorliegenden Fall hat ein Kunde von uns an einen anderen Spediteur einen Frachtauftrag vermittelt. Von unserem Kunden erfolgte keine Kontrolle, ob eine gültige EU-Lizenz oder nationale Lizenz vorliegt, da bei Auftragsweitergabe unbekannt war, welchen Frachtführer der zweite Spediteur einsetzt.

Zu einem späteren Zeitpunkt stellte sich heraus, dass der Inhaber der Spedition auch Inhaber einer Transportfirma ist. Diese wurde vom Zweitspediteur mit der Abwicklung des Auftrages betraut, hatte aber keine gültige Lizenz.

Unser Kunde wurde vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) mit einem

**Bußgeld von EUR 1.500.- zuzüglich EUR 90,75 Kosten**

belegt. Weiterhin erhielt unser Kunde einen Eintrag in das Gewerbezentralregister in Bonn.

Das BAG begründete die hohe Strafe damit, dass laut § 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) unser Kunde verpflichtet gewesen wäre zu überprüfen, ob der eingesetzte Frachtführer Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder § 6 GüKG war.

Fazit: Bei Vermittlung von Frachten ist es also nicht ausreichend, sich lediglich eine gültige Versicherungsbestätigung vorlegen zu lassen. Notwendig ist ebenfalls eine Kontrolle, ob der eingesetzte Frachtführer eine gültige Lizenz besitzt.

# Richtige Versicherungssumme?

## Wie haben Sie eigentlich Ihren Firmenparkplatz versichert?

Was bei der Ermittlung der Gebäude-Versicherungssumme berücksichtigt werden muss, um eine Unterversicherung zu vermeiden.

**A.W.** Bei einer Gebäudeversicherung handelt es sich um eine sogenannte Schadenversicherung. Die Versicherungsleistung ist begrenzt durch die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die wichtigste Voraussetzung ist dabei, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen muss. Denn ist die Summe niedriger als der tatsächlich vorhandene Wert, kann es zu einer Unterversicherung kommen. D. h., ein Schaden wird nur im Verhältnis „Versicherungssumme : Versicherungswert“ ersetzt, was das nachfolgende Beispiel verdeutlichen soll:

> Versicherungssumme: EUR 400.000,-

> tatsächlicher Versicherungswert: EUR 500.000,-

Bei dieser Konstellation liegt eine Unterversicherung im Verhältnis 4 : 5 vor. Damit ist der Versicherer berechtigt, bei jedem Schadenfall 20 % der Entschädigungsleistung abzuziehen. Und gerade bei hohen Schäden kann dies enorm ins Geld gehen.

### Wer legt die Versicherungssumme fest?

Für die Festsetzung der Versicherungssumme ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer selbst verantwortlich, denn nur er weiß, welche Werte sich auf seinem Betriebsgelände befinden. Diese Verantwortung können wir Ihnen nicht abnehmen, aber wir können Ihnen Tipps geben, worauf Sie bei der Ermittlung des Versicherungswertes achten müssen.

### Wie berechnet man den „Versicherungswert“?

Hier hilft ein Blick in die Versicherungsbedingungen. Dort heißt es: „Versicherungswert von Gebäuden ist der Neuwert. Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten.“

Berücksichtigt werden muss außerdem, dass laut den Bedingungen nicht nur das Gebäude, sondern auch „sonstige Grundstücksbestandteile“ versichert gelten.

D. h., ausschlaggebend ist nicht nur der Neuwert des Gebäudes alleine, sondern auch der Wert der sonstigen Grundstücksbestandteile. Dazu zählen vor allem die sogenannten „Außenanlagen“, wie z. B.

> Hofbefestigung / Parkplätze

> Grünanlagen

> Einfriedungen (Zäune, Mauern usw.)

Dass diese Außenanlagen in die Versicherung einbezogen werden, hat durchaus seinen Sinn. Denken Sie z. B. an Ihren gepflasterten Betriebs Hof. Natürlich wird das Pflaster nicht verbrennen, aber die Feuerwehr wird bei einem Brandeinsatz kaum Rücksicht auf die Hofbefestigung nehmen. Oder denken Sie z. B. an die Umzäunung, die bei einem Sturmschaden eingedrückt wird.

### Das Problem:

Bei der Summenermittlung müssen die Außenanlagen eingerechnet werden, was leider viel zu oft übersehen wird. Der Versicherer geht jedoch bei der Prüfung einer eventuellen Unterversicherung davon aus, dass diese im versicherten Gebäudewert enthalten sind.

### Die Lösung:

Sie müssen Ihre Außenanlagen nicht zwingend versichern, aber dies muss dann gegenüber dem Versicherer klargestellt werden.

**Also:** Entweder die Außenanlagen in die Versicherungssumme einrechnen oder dem Versicherer mitteilen, dass nur rein der Neubauwert des Gebäudes versichert gelten soll.

Wenn Sie dazu Fragen haben, steht Ihnen das Team unserer Sach-Abteilung gerne zur Verfügung.





## Versicherungs-Tarifwechsel

### Ein Mittel zur Beitragssenkung in der Privaten Krankenversicherung

**M.L.** Privat Krankenversicherte haben nach § 204 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) das Recht, innerhalb desselben Unternehmens zu einem preiswerteren Tarif zu wechseln. Die bisherigen Alterungsrückstellungen werden dabei mit angerechnet.

Nach § 6 Abs. 2 VVG ist es sogar die Pflicht des Versicherers, den Versicherungsnehmer bei einer Prämienhöhung auf sein Tarifwechselrecht aufmerksam zu machen.

Ältere Versicherte, die aufgrund ungünstiger Bestandszusammensetzungen benachteiligt sind, können so gegebenenfalls ihren alten, teureren Tarif verlassen und auf eine günstigere Variante umstellen.

In der Praxis werden Wechselwünsche des Kunden häufig mit der Begründung, es gebe nur höherwertige Tarife, abgelehnt. Dem Versicherten entgehen dadurch nicht selten Einsparpotentiale in Höhe von mehreren hundert Euro im Jahr.

Der Gesetzgeber hat hierzu im Versicherungsvertragsgesetz Folgendes geregelt:

#### > § 204 Tarifwechsel

1.) Bei bestehendem Versicherungsverhältnis kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer verlangen, dass dieser

- Anträge auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung annimmt.

Gleichartig bedeutet z. B. ein Wechsel des dentalen Tarifs (Zahnvoll zu Zahnvoll). Hier ist es zunächst unerheblich, ob die Leistungen des Versicherers in den beiden Tarifen unterschiedlich sind, also z. B. vorher 70 % Tarifleistung und nach Wechsel 80 %, dennoch handelt es sich um gleichartigen Versicherungsschutz.

- Soweit die Leistungen in dem Tarif, in den der Versicherungsnehmer wechseln will, höher oder umfassender sind als in dem bisherigen Tarif, kann der Versicherer nur für die Mehrleistung einen Leistungsausschluss oder einen angemessenen Risikozuschlag und insoweit auch eine Wartezeit verlangen.

### WIASS nun auch in Italien!

Für unsere Kunden in Italien sind wir seit 2010 mit einer internationalen Niederlassung der Wirtschafts-Assekuranz Makler Gruppe in Bozen tätig.



Stefan Gamber  
Außendienst  
Mobil: 00 39/3 35/6 02 04 78  
sg@wiass-italia.it



Sabina Pichler  
Sachbearbeitung  
sp@wiass-italia.it

39100 Bolzano | Via Dr.-Streiter 41  
Tel. 00 39/04 71/05 49 50  
Fax 00 39/04 71/05 49 51

#### > Fazit:

Ein Tarifwechsel ist auch möglich, wenn der Versicherer keinen gleichartigen Tarif anbietet. Der Versicherungsnehmer kann die Vereinbarung eines Risikozuschlags für eventuelle Mehrleistungen dadurch abwenden, indem er einen Leistungsausschluss vereinbart. Im Ergebnis bleibt der ursprüngliche Versicherungsschutz bestehen und der Beitrag nachhaltig gesenkt.

Gerne helfen wir Ihnen weiter und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter **0 96 21/49 30-714** oder unter [vorsorge@wiass.com](mailto:vorsorge@wiass.com)

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG  
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg  
Tel.: 0 96 21 | 49 30-0  
[amb@wiass.com](mailto:amb@wiass.com)  
[www.wiass.com](http://www.wiass.com)

**Vorstand:**  
Robert Ostermann (Vorsitzender)  
Karsten Füssel  
Helmut Frank

**Aufsichtsratsvorsitzender:**  
Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

**Statusbezogene Vermittlerangaben nach §11 Versicherungsvermittlerverordnung.**

**Status:**  
Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

**Registrierung:**  
Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

**Vermittlerregister (DIHK):**  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

**Wichtiger Hinweis:**  
Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

**Texte:**  
Wenn nicht anders angegeben WIASS AG